

VERTRAGLICHE VERBRAUCHERRECHTE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 614 vom 8. Oktober 2008 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 23. Juni 2011

Hinweis: Artikelangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf den Standpunkt des EP vom 23. Juni 2011.

► Allgemeines

- Das EP legt in 1. Lesung seinen Standpunkt fest ([Dokument](#)). Der Standpunkt ersetzt die am 24. März 2011 einstweilen angenommenen Abänderungen des Kommissionsvorschlags (s. [CEP-Monitor](#)); die endgültige Abstimmung in 1. Lesung war zunächst verschoben und das Dossier in den zuständigen Ausschuss (Binnenmarkt und Verbraucherschutz) zurückverwiesen worden.
- Das EP verfolgt einen „gemischten Ansatz“ mit Elementen der Vollharmonisierung (z.B. Widerrufsrecht) und Elementen der Mindestharmonisierung, die den Mitgliedstaaten höhere (z.B. telefonisch abgeschlossene Verträge) oder niedrigere (z.B. Bagatellgeschäfte) Standards erlaubt (KOM: Ziel der Vollharmonisierung).
- Die Richtlinien zu Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen (85/577/EWG) und zu Fernabsatzverträgen (97/7/EG) sollen aufgehoben, die Richtlinien zu Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) und zum Verbrauchsgüterkauf (1999/44/EG) in Kraft bleiben und ergänzt werden (KOM: Aufhebung aller vier Richtlinien).

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Geltungsbereich

- Die Richtlinie soll nicht nur für Kauf- und Dienstleistungsverträge gelten (so KOM), sondern grundsätzlich für alle Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1; KOM: –). Überdies soll sie gelten für Verträge zwischen der öffentlichen Hand und Verbrauchern über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom und Fernwärme (Art. 3 Abs. 1 Satz 2; KOM: –)
- Vom Geltungsbereich ausgenommen werden (Art. 3 Abs. 3):
 - Verträge über soziale Dienstleistungen (KOM: –),
 - Verträge über Gesundheitsdienstleistungen gemäß Richtlinie 2011/24/EU (KOM: –),
 - Verträge über Glücksspiele (KOM: –),
 - Verträge über Finanzdienstleistungen (KOM: für Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge betreffen, gelten die Informations- und Widerrufsregelungen und die Regelungen über missbräuchliche Vertragsklauseln),
 - Verträge über Immobilien (KOM: –),
 - Verträge über Baumaßnahmen und die Vermietung von Wohnraum (KOM: –),
 - Verträge über Pauschalreisen gemäß Richtlinie 90/314/EWG (KOM: Geltung der Regelungen über missbräuchliche Vertragsklauseln),
 - Verträge über Teilzeitznutzung, langfristige Urlaubsprodukte, Wiederverkauf und Tausch gemäß Richtlinie 2008/122/EG (KOM: für Teilzeitznutzung gemäß Richtlinie 94/47/EG gelten die Regelungen für missbräuchliche Vertragsklauseln)
- Verträge, die von einem „öffentlichen Amtsträger“ (z.B. Notar) geschlossen werden, der zu umfassender rechtlicher Aufklärung des Verbrauchers verpflichtet ist (KOM: –),
- Verträge über die regelmäßige Anlieferung von Gegenständen des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmitteln) an den Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz (KOM: –),
- Verträge über öffentliche Personenverkehrsdienste, bei denen jedoch, soweit es sich um einen „auf elektronischem Wege“ geschlossenen Fernabsatzvertrag handelt, insbesondere die Informationspflicht gemäß Art. 8 Abs. 2 zu erfüllen ist (KOM: –),
- Verträge, die unter Verwendung von Automaten geschlossen werden (KOM: –),
- Verträge mit Betreibern über die Nutzung von Telekommunikationsverbindungen (KOM: –).

– Verhältnis zu anderen Regelungen

- Besondere sektorspezifische EU-Vorschriften gehen vor (Art. 3 Abs. 2; KOM: –). Dies wird namentlich für den Verbrauchsgüterkauf gelten, dessen Regelung in Richtlinie 1999/44/EG fast unverändert bleibt.
- Das allgemeine innerstaatliche Vertragsrecht bleibt anwendbar, wenn und soweit die Richtlinie keine eigene Regelung trifft (Art. 3 Abs. 5; KOM: –).
- Die Mitgliedstaaten dürfen abweichende Vorschriften beibehalten oder erlassen, soweit die Richtlinie dies erlaubt; insbesondere können danach strengere oder weniger strenge Schutzvorschriften zulässig sein (Art. 4; KOM: Vollharmonisierung).
So können die Mitgliedstaaten z.B. bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen von einer Umsetzung der Richtlinie absehen, wenn das Entgelt 50,- € nicht überschreitet (Art. 3 Abs. 4; KOM: –).
- Vertragliche Abreden, die den Verbraucher stärker schützen, bleiben möglich (Art. 3 Abs. 6).
- Vertragsklauseln, die den Verbraucher schlechter stellen, binden nicht (Art. 25 Abs. 2; KOM: –).

– Verbrauchsgüterkauf

- Die Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf werden nicht in die Richtlinie überführt, sondern bleiben Gegenstand der eigenständigen Richtlinie 1999/44/EG (vgl. Art. 31; KOM: Überführung und Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG).
- Eine Änderung zur bisher geltenden Rechtslage ergibt sich insoweit, als dort ein neuer Art. 8a eingefügt wird, der die Publizität mitgliedstaatlicher Schutzvorschriften sicherstellen soll (Art. 33). Insbesondere müssen der KOM danach abweichende Schutzvorschriften gemäß Art. 5 Abs. 1-3 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 1999/44/EG notifiziert werden.
- Weitere Änderungen betreffen den Risikoübergang:
 - War dessen Regelung bislang den Mitgliedstaaten vorbehalten (vgl. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 1999/44/EG), gilt nunmehr, dass beim Versandkauf das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Waren auf den Verbraucher übergeht, wenn er selbst oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat (Art. 20 Satz 1; so auch KOM).
 - Der Risikoübergang für den Fall, dass „keine angemessenen Schritte unternommen“ worden sind, um den Besitz an den Waren zu erwerben (so Art. 23 Abs. 2 KOM-Vorschlag) entfällt. Dafür findet ein Risikoübergang dann statt, wenn der Beförderer vom Verbraucher mit der Beförderung der Waren beauftragt und diese Lieferoption vom Unternehmer nicht angeboten wurde (Art. 20 Satz 2; KOM: –).

– Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

- Formvorschriften

- Eine Vertragsbindung entsteht für den Verbraucher bei „auf elektronischem Wege“ abgeschlossenen Fernabsatzverträgen, die zu einer Zahlung verpflichten, nur, wenn der Verbraucher ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Umfasst der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder Vergleichbares (z.B. im Internet), ist ein gut leserlicher und sprachlich eindeutiger Hinweis seitens des Unternehmers erforderlich, vorzugsweise die Formulierung „Bestellung mit Zahlungsverpflichtung“ (Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2; KOM: –).
- Für telefonisch abzuschließende Verträge können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Unternehmer dem Verbraucher das Angebot bestätigen muss und der Verbraucher erst dann gebunden ist, wenn er das Angebot schriftlich annimmt (Art. 8 Abs. 6 Satz 1; KOM: –). Die Mitgliedstaaten können dabei vorsehen, dass das bestätigte Angebot auf einem dauerhaften Datenträger vorliegen muss (Art. 8 Abs. 6 Satz 2; KOM: –).

- Widerrufsrecht

- Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen zu (Art. 9 Abs. 1, Art. 16; so auch KOM). Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen,
 - bei Dienstleistungsverträgen, Verträgen über die wiederkehrende Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, Verträgen über die Lieferung von Fernwärme sowie Verträgen über die Lieferung von nicht an Datenträger gebundenen digitalen Inhalten (z.B. Downloads) mit Vertragsschluss (Art. 9 Abs. 2 lit. a, c; KOM: bei Fernabsatzverträgen mit Vertragsschluss; bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, sobald der Verbraucher das Bestellformular unterzeichnet hat oder eine Kopie auf einem dauerhaften Datenträger erhält);
 - bei Kaufverträgen, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die bestellte Ware entgegennimmt; bei mehreren Teillieferungen ist die letzte Lieferung entscheidend, bei wiederkehrenden Lieferungen die erste Lieferung (Art. 9 Abs. 2 lit. b; KOM: bei Fernabsatzverträgen mit Erhalt der jeweiligen Lieferung; bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, sobald der Verbraucher das Bestellformular unterzeichnet hat oder eine Kopie auf einem dauerhaften Datenträger erhält).
- Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht entsprechend seiner Informationspflicht über das Widerrufsrecht aufgeklärt, endet die Widerrufsfrist 12 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist von 14 Tagen (Art. 10 Abs. 1; KOM: Ablauf drei Monate, nachdem der Unternehmer seine übrigen vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat). Kommt der Unternehmer binnen 12 Monaten seiner Aufklärungspflicht nach, läuft von diesem Zeitpunkt an die reguläre Widerrufsfrist von 14 Tagen (Art. 10 Abs. 2; KOM: –).

– Vertragsklauseln

- Die Regelungen zu Vertragsklauseln werden grundsätzlich nicht in die Richtlinie überführt, sondern bleiben Gegenstand der eigenständigen Richtlinie 93/13/EWG (vgl. Art. 31; KOM: Überführung und Aufhebung der Richtlinie 93/13/EWG).
- Eine Änderung der bisher geltenden Rechtslage ergibt sich insoweit, als dort ein neuer Art. 8a eingefügt wird, der die Publizität mitgliedstaatlicher Schutzvorschriften sicherstellen soll (Art. 32). Insbesondere müssen der KOM abweichende Schutzvorschriften nach Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG notifiziert werden.

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Eine Entscheidung des Rates wird Ende Juli 2011 erwartet.